

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 46/06 B

1.
2.

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

IKK Südwest-Plus,
Isaac-Fulda-Allee 7, 55124 Mainz,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. IKK Südwest-Plus -Pflegekasse-,
Isaac-Fulda-Allee 7, 55124 Mainz,
2. Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz,
Eichendorffstraße 4-6, 67346 Speyer,
3. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Februar 2007 durch den
Vorsitzenden Richter B a l z e r sowie den Richter Dr. B e r n s d o r f f und
die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 4. Mai 2006 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



Gründe :

I

- 1 Die Beteiligten streiten darüber, ob die Klägerin zu 2. in der Zeit von August 2001 bis Juni 2002 bei ihrem Lebensgefährten, dem Kläger zu 1., versicherungspflichtig beschäftigt war. Die beklagte Krankenkasse stellte als Einzugsstelle fest, dass ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis nicht bestanden habe, vielmehr von einem Scheinarbeitsverhältnis zum Zwecke der Erlangung des Krankenversicherungsschutzes auszugehen sei. Die Widersprüche der Kläger sind erfolglos geblieben. Ihren Klagen wurde in erster Instanz stattgegeben und unter Aufhebung der angefochtenen Bescheide festgestellt, dass die Klägerin zu 2. ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis beim Kläger zu 1. ausgeübt habe. Mit Urteil vom 4. Mai 2006 hat das Landessozialgericht (LSG) Rheinland-Pfalz das Urteil der Vorinstanz aufgehoben und die Klagen abgewiesen.
- 2 Mit ihrer Beschwerde wenden sich die Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II

- 3 Die Beschwerde ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) als unzulässig zu verwerfen. Die Kläger haben in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 4 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 5 Die Kläger machen ausschließlich Verfahrensmängel (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) geltend. Sie sehen diese im Zusammenhang mit der Heranziehung von Angaben der Klägerin zu 2. bei der richterlichen Überzeugungsbildung des LSG, nämlich der Angaben, dass ihr der Lohn von August 2001 bis Februar 2002 in bar ausbezahlt worden und dieser erst ab Februar 2002 auf ihr Konto überwiesen worden sei, der Steuerberater des Klägers zu 1. lediglich für den Monat Februar 2002 eine Gehaltsabrechnung erstellt habe und angesichts der geringen Größe des ab

März 2002 bezogenen Büros des Klägers zu 1. eine angestellte Putzhilfe nicht mehr von Nöten gewesen sei.

- 6 Soweit die Kläger einen Verfahrensmangel deshalb für gegeben halten, weil sich das Berufungsgericht auf Seite 9 seiner Entscheidung auf Bekundungen der Klägerin zu 2. "in der mündlichen Verhandlung" im Berufungsverfahren "am 04.05.2006" gestützt habe, obwohl diese am Termin zur mündlichen Verhandlung nicht teilgenommen habe, haben die Kläger nicht dargelegt, woraus sie eine dahin gehende Aussage bzw Würdigung des LSG entnehmen. Das Berufungsgericht hat an mehreren Stellen auf Seite 9 seines Urteils lediglich ausgeführt, dass der Kläger zu 1. und die Klägerin zu 2. ihre in erster Instanz gemachten Angaben "im Berufungsverfahren" korrigiert hätten, und damit ersichtlich die Äußerungen ihrer Prozessbevollmächtigten in ihrem Schreiben vom 6. März 2006 herangezogen, die diese im Berufungsverfahren zur Beantwortung des Fragenkatalogs des LSG vom Februar 2006 und in Vertretung beider Kläger gemacht hat.
- 7 Die Kläger halten weiter eine Verletzung des Anspruchs der Klägerin zu 2. auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 Grundgesetz) für gegeben, weil das LSG die im Berufungsverfahren von ihrer Prozessbevollmächtigten schriftsätzlich zur Frage der Entlohnung der Klägerin zu 2. gemachten Angaben herangezogen habe, ohne die Klägerin zu 2. zum Termin zur mündlichen Verhandlung am 4. Mai 2006 zu laden und sie in der mündlichen Verhandlung hierzu zu befragen. Die Kläger haben bereits nicht dargelegt, woraus sie entnehmen, dass die Klägerin zu 2. nicht ordnungsgemäß geladen worden ist, obwohl ihrer Prozessbevollmächtigten die für sie bestimmte Ladung am 13. April 2006 und die für sie bestimmte Umladung am 20. April 2006 zugestellt worden ist. Auch haben die Kläger das Vorliegen einer Überraschungsentscheidung nicht in der erforderlichen Weise gerügt. Hierzu hätten sie unter Bezugnahme auf den Gang des erst- und zweitinstanzlichen Verfahrens und das Vorbringen der Beteiligten sowie unter Hervorhebung von Äußerungen des LSG darlegen müssen, dass die Entscheidung des LSG nach dem bisherigen Sach- und Streitstand von keiner Seite als möglich vorausgesehen werden konnte. Soweit die Kläger allgemein - außerhalb dieser Fallgestaltung - eine Hinweispflicht des Gerichts annehmen, verkennen sie, dass es einen allgemeinen Verfahrensgrundsatz, der das Gericht verpflichten würde, die Beteiligten vor einer Entscheidung auf eine in Aussicht genommene, bestimmte Beweiswürdigung hinzuweisen oder die für die richterliche Überzeugungsbildung möglicherweise leitenden Gründe zuvor mit den Beteiligten zu erörtern, nicht gibt (vgl BSG, Beschluss vom 24. September 2003, B 8 KN 6/02 B, Beschluss vom 28. Februar 1991, 2 BU 191/90, und Beschluss vom 12. Juni 1990, 2 BU 227/89, jeweils veröffentlicht in juris).
- 8 Soweit die Kläger ferner geltend machen, das Berufungsgericht habe nicht ohne weitere Anhörung der Klägerin zu 2. unterstellen dürfen, dass in dem Schreiben ihrer Prozessbevollmächtigten vom 6. März 2006 "auch die Klägerin zu 2. in Bezug auf die Entlohnung ihre Angaben



korrigiert habe", rügen sie sinngemäß einen Verstoß gegen die Amtsermittlungspflicht des LSG (§ 103 SGG), auf den eine Nichtzulassungsbeschwerde nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nicht gestützt werden kann.

- 9 Verfahrensmängel sind nur dann in der gebotenen Weise bezeichnet, wenn die Beschwerdebe-
gründung Ausführungen dazu enthält, dass bei Vermeidung des Verfahrensmangels eine an-
dere, für den Beschwerdeführer günstigere Entscheidung ergangen wäre. Diesen Anforderun-
gen ist nicht genügt, wenn in der Beschwerdebegründung - wie hier - dargelegt wird, dass die
vom Berufungsgericht "der Klägerin zu 2. unterstellten" Korrekturen der erstinstanzlichen
Angaben in Bezug auf die Entlohnung auf Nachfrage in einer mündlichen Verhandlung von der
Klägerin zu 2. gerade nicht in Abrede gestellt, sondern bestätigt worden wären.
- 10 Soweit sie in der Beschwerdebegründung schließlich die materiell-rechtliche Auffassung des
Berufungsgerichts, seine Überzeugungsbildung im Rahmen der Gesamtwürdigung und zur
Feststellungslast, für unrichtig halten, können die Kläger ihre Nichtzulassungsbeschwerde hier-
auf nicht gründen.
- 11 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der
Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht, da die Klägerin zu 2. zu dem nach § 183 SGG begünstigten
Personenkreis gehört, bei dem hier gegebenen Fall der subjektiven Klagehäufung einheitlich
auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG (vgl BSG, Beschluss vom 29. Mai 2006,
B 2 U 391/05 B, NZS 2007, 53).

